

BAULEITPLANUNG

Bebauungsplan „Dorfwies“ in der Ortsgemeinde Hentern

Artenschutzprüfung

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung:

Dr. Andreas Huwer
M.Sc. Marcel Kasper

INGENIEURBÜRO
PAULUS & PARTNER



Auftraggeber:



Bearbeitet durch:

**INGENIEURBÜRO
P & P GmbH**

Hauptsitz

Im Gewerbepark 5
66687 Wadern
Telefon +49 6871 90280
Fax +49 6871 902830
Email info@paulus-partner.de

Büroniederlassungen

Großer Markt 17
66740 Saarlouis
Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e

54290 Trier
Telefon +49 651 97609810
Fax +49 651 97609815

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Datengrundlage/-erhebungen	5
2.	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	7
3.	Relevanzprüfung	8
4.	Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse	9
4.1	Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL.....	9
4.2	Reptilien & Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL.....	10
4.3	Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL	10
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	10
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	15
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	15
5.3	Sonstige Artenschutz-Maßnahmen	16
6.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	17
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	17
6.3	Keine zumutbare Alternative.....	17
7.	Zusammenfassung & Fazit	18
8.	Referenzen	19
	Ergebnis der Relevanzprüfung	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz (RL RP).10

Tab. 2: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen (Nummerierung gem. Umweltbericht).15

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Hentern plant die Neugestaltung ihrer Dorfmitte im Bereich des Friedhofs. Das Baurecht soll über den Bebauungsplan „Dorfwies“ geschaffen werden.

Da die Planung Maßnahmen vorbereitet, die zu Konflikten mit geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Vorhabens. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Das Ingenieurbüro Paulus & Partner wurde von der Ortsgemeinde Hentern mit der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-RL und der VSchRL ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen erzielt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Datengrundlage/-erhebungen

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurden keine gesonderten Erhebungen zu Tierarten- bzw. Tierartengruppen durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Potentialabschätzung anhand der örtlichen Biotoptypen und deren Lebensraumfunktionen sowie den artspezifischen Ansprüchen und Verbreitungsschwerpunkten.

In der Relevanzprüfung wurden die folgenden „planungsrelevanten Arten“ berücksichtigt:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (sofern in Rheinland-Pfalz vorkommend)
- Vogelarten der Roten Liste Rheinland-Pfalz (ohne Kategorie „0“)

Als Grundlage für die Auswahl der artenschutzrechtlichen bzw. planungsrelevanten Arten wurde die Datenbank „Arten und Fakten“ des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (Mess-tischblatt TK 25-Nr. 6306 „Kell“) herangezogen (LFU 2015).

Angaben zur Ökologie der Arten entstammen der gängigen Literatur (BAUER et al. 2011, DIETZ & KIEFER 2014, DIJKSTRA 2014, GEDEON et al. 2014, GÜNTHER 1996, LBM 2011, LFU 2014, SETTELE & STEINER 2015, TROCKUR et al. 2010).

Für die Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wird auf die Angaben im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

2. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Neugestaltung des Dorfmittelpunktes sieht wesentliche Änderungen des Plangebiets vor. Zur Umsetzung des Vorhabens ist der Rückbau mehrerer Bestandsgebäude nötig.

Als Neubauten sind ein Bürgerhaus mit Räumlichkeiten für die Feuerwehr und vorgelagertem Dorfplatz, ein Wohn- u. Geschäftshaus sowie eine 3-4 gruppige Kita vorgesehen. Zusätzlich soll eine Fläche für Wohnmobilstellplätze angelegt werden. Des Weiteren sieht die Planung vor, den Rumpeter Bach offenzulegen und ihn mit mehreren Begegnungselementen zu versehen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind folgende artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren verbunden:

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet.

- Flächeninanspruchnahme
- Bodenverlust und Bodenverdichtung
- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Lärm-, Staub- u. Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen.

- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Gebäude, Nebenanlagen)
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die aus dem regelmäßigen Betrieb heraus wirken.

- Lärmemissionen

3. Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den tatsächlich oder potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten, werden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

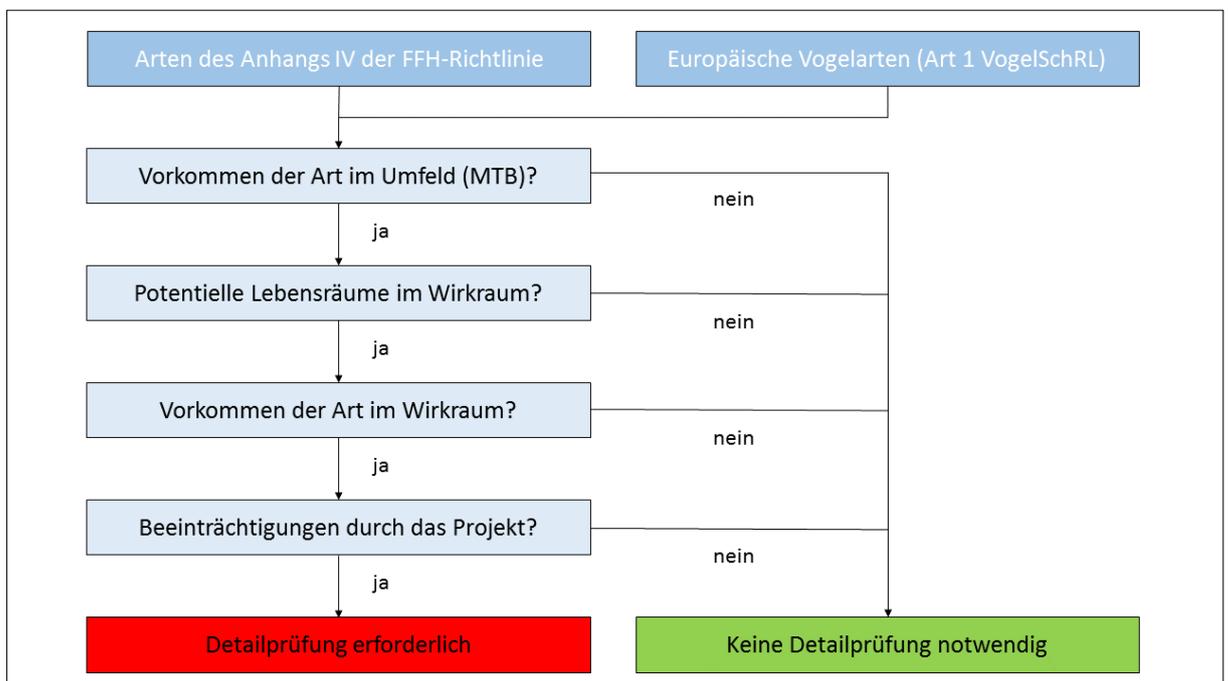


Abb. 1: Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

In Anlage 1 der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsraum tabellarisch dargestellt.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben relevant sind.

4. Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse

Im vorliegenden Kapitel wird eine detaillierte Betrachtung der tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten durchgeführt und deren mögliche Betroffenheit durch die Planungen dargelegt.

Im Kapitel Beschreibung des Vorhabens wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Planvorhabens den Rückbau von Bestandsgebäuden vorsieht. Der Rückbau des Gebäudes „Am Kirchberg“, Hausnummer 12, wurde bereits im vergangenen Jahr beantragt und genehmigt. Die Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht liegt vor, d.h. die nachfolgenden Ausführungen hinsichtlich „Gebäuderückbau“ beziehen sich ausschließlich auf die folgenden Baukörper:

- Maschinenunterstand auf der landwirtschaftlichen Hofstelle
- Anwesen „Am Kirchberg 14“
- Anwesen „Am Kirchberg 12“
- Baukörper „Am Kirchberg 6“
- Pavillon „Am Kirchberg 6A“.

4.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL

Die Lebensraumsansprüche anspruchsvoller oder weiträumig agierender Arten wie der Haselmaus, dem Luchs oder der Wildkatze werden nicht erfüllt, weshalb deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Für Fledermäuse ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung. Aufgrund des Fehlens von größeren zusammenhängenden Waldbeständen können Quartiere waldbewohnender Arten ausgeschlossen werden. Potenzielle Quartiere sind vorrangig in den Waldbeständen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten. Jagd- u. Transferflüge können jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden. Quartiere gebäudebewohnender Arten können pauschal nicht ausgeschlossen werden. Das Anwesen „Am Kirchberg 14“ (Wohngebäude, Schuppen, Stallungen) bietet Potenzial zum Vorkommen planungsrelevanter Arten. Vor allem die Schuppen/Stallungen könnten für Fledermäuse Quartierfunktionen erfüllen. Da die Stallungen zum Zeitpunkt der Kartierungsarbeiten tatsächlich als Kuhstall genutzt wurden, konnte hier keine detaillierte Begutachtung der Gebäude erfolgen. Auch die Baukörper „Am Kirchberg 12“ und „Am Kirchberg 6“ könnten als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen. Im Gegensatz dazu sind der Maschinenunterstand und das Heulager des landwirtschaftlichen Betriebs aufgrund ihrer Bauweise für gebäudebewohnende Arten uninteressant: die offene Bauweise impliziert stetige Zugluft, die Platten der Dachkonstruktion erwärmen sich im Sommer so stark, dass die unmittelbar darunterliegende Balkenkonstruktion als Quartier ausscheidet. Auch das Pavillon am

Dorfplatz („Am Kirchberg 6A“) ist aufgrund seiner offenen Bauweise als Quartier ungeeignet. Unter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen kann der Rückbau der Bestandsgebäude artenschutzrechtlich konform durchgeführt werden.

Die 5 Einzelbäume am Dorfplatz verfügten zum Zeitpunkt der Kartierungsarbeiten über keine Sonderstrukturen, die artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigen wären. Für detailliertere Informationen wird an dieser Stelle auf das entsprechende Baumkataster hingewiesen.

4.2 Reptilien & Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL

Die naturräumlichen und klimatischen Gegebenheiten im Plangebiet lassen keine Vorkommen der betrachteten planungsrelevanten Arten erwarten.

4.3 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL

In Anbetracht der örtlichen Nutzungsstrukturen und Biotoptypen können die verbleibenden planungsrelevanten Tierarten und –artengruppen bereits auf der Ebene der tabellarischen Vorprüfung ausgeschlossen werden, da entweder essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen oder nur sporadisch genutzte Teillebensräume betroffen sind und relevante Wirkfaktoren ausgeschlossen werden können.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die örtlichen Strukturen und Biotope bieten potenziellen Lebensraum für zwei planungsrelevante Vogelarten (s. nachfolgende Tabelle). Im Maschinenunterstand konnten 2 Nester auf der Holzbalken-Dachkonstruktion vorgefunden werden, die Vorkommen der Rauchschnalbe oder der Amsel ermöglichen. Zusätzlich kommt v.a. das Anwesen „Am Kirchberg 14“ als Fortpflanzungs- u. Ruhestätte in Frage. Für den Haussperling ist das Plangebiet ebenfalls von Bedeutung. Zusätzlich muss mit einigen weitverbreiteten Habitatgeneralisten gehölzreicher Landschaften gerechnet werden. Die potenziell vorkommenden Arten werden in artspezifischen Formblättern zur Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse näher betrachtet.

Tab. 1: Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz (RL RP).

Name, wissenschaftlich	Name, deutsch	Formblatt	RL RP*
	Ungefährdete Vogelarten	AVE1	*
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	AVE2	3
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	AVE3	V

* RL 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; 4: potentiell gefährdet; V: Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; R: extrem selten; D: Daten unzureichend; *: ungefährdet; (neu): noch nicht berücksichtigt

AVE1	Gilde der ungefährdeten Vogelarten
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:	
<p>Im Planungsraum ist mit einigen wenigen weitverbreiteten Vogelarten der Wälder bzw. gehölzreichen Landschaften zu rechnen. So sind Vorkommen von Arten wie bspw. Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Silvia atricapilla</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) oder Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) möglich.</p> <p>Die betroffenen Arten werden hinsichtlich ihrer Autökologie nicht näher beschrieben, da es sich um weitverbreitete und ungefährdete Arten mit entsprechend breiter ökologischer Amplitude handelt.</p>	
Verbreitung im Plangebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
Die unterschiedlichen Strukturen im Planungsraum und dem näheren Umfeld bieten den genannten Arten Lebensraum.	
Erhaltungszustand der lokalen Population	
<p>Aufgrund der weiten Verbreitung, der relativ hohen Anpassungsfähigkeit und der unspezifischen Lebensraumansprüche kann von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>Es besteht keine konkrete Gefahr der Tötung von Individuen. Es handelt sich um mobile Arten, die etwaigen baubedingten Gefahren ausweichen können. Bei der Rodung von Gehölzen und dem Rückbau von Bestandsgebäuden besteht grundsätzlich die Gefahr einer Verletzung oder Tötung juveniler Stadien - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren ausgeschlossen werden. Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres verboten. • Gebäuderückbau: Der Rückbau der Bestandsgebäude ist zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 01. März des darauffolgenden Jahres durchzuführen. 	
Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>In Anbetracht der geringen Anzahl geeigneter Gehölze sind die örtlichen Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte stark eingeschränkt. Grundsätzlich besteht jedoch die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Arten. Als Freibrüter, die jedes Jahr neue Nester anlegen, sind die Arten in der Lage, relativ flexibel auf die veränderte Situation reagieren und auf vergleichbare Habitate im Umfeld des Plangebietes ausweichen zu können. Aufgrund der geringen Bedeutung des Plangebiets sind die Auswirkungen auf die intra- und interspezifische Konkurrenz um Brutplätze vernachlässigbar.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. • Gebäuderückbau: Der Rückbau der Bestandsgebäude ist zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 01. März des darauffolgenden Jahres durchzuführen. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- 	
Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	

AVE1	Gilde der ungefährdeten Vogelarten
<p>Die meisten Arten sind auch als Kulturfolger in gehölzreichen Siedlungsbereichen anzutreffen und gegenüber menschlichen Aktivitäten relativ tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes im Zusammenhang mit den bau- und betriebsbedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p>Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p>	

AVE2	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:</p> <p>Der Haussperling ist in fast ganz Eurasien, Nordafrika, Vorderasien, Indien, in weiten Teilen Nord- u. Südamerikas, im südlichen und östlichen Afrika sowie in Australien und Neuseeland verbreitet. In Rheinland-Pfalz ist der Haussperling in allen Landesteilen anzutreffen, lediglich im Pfälzerwald ist die Anzahl von Revieren vergleichsweise niedrig (GEDEON et al. 2014). Der Haussperling brütet in Deutschland bevorzugt in bäuerlich geprägten Dörfern und in Wohnblockzonen mit Gartenstädten. Außerhalb der Städte und Dörfer brütet die Art auch an einzeln stehenden Gebäuden und Gehöften, ferner in Steinbrüchen, Tagebauen und Kiesgruben, sofern sich solche Strukturen in nicht allzu großer Entfernung von Siedlungen befinden (GEDEON et al. 2014).</p>	
<p>Verbreitung im Plangebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Das Plangebiet kommt grundsätzlich als Lebensraum für den Haussperling in Frage.</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>Ohne zusätzliche Untersuchungen ist eine Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population mit großen Unsicherheiten behaftet und daher aktuell nicht einzuschätzen.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
<p>Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Die Art brütet bevorzugt im Umfeld von dörflichen Gebäudestrukturen. Da im Zuge der vorliegenden Planung Gehölze gerodet und Rückbauarbeiten an Gebäuden durchgeführt werden, besteht grundsätzlich das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen, insbesondere unter den juvenilen Stadien. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. 	

AVE2	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Gebäuderückbau: Der Rückbau der Bestandsgebäude ist zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 01. März des darauffolgenden Jahres durchzuführen. 	
Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Die Baumaßnahmen bereiten Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungsstätten oder potentiellen Nistplätzen der Art vor.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. Gebäuderückbau: Der Rückbau der Bestandsgebäude ist zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 01. März des darauffolgenden Jahres durchzuführen. 	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> -/- 	
Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Der Haussperling ist häufig im Umfeld des Menschen zu finden und kann daher als wenig störungsempfindlich angesehen werden. Die überplanten Flächen sind für die Art nur von untergeordneter Bedeutung, weshalb es in diesem Zusammenhang nicht zu Konflikten kommen wird.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> -/- 	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> -/- 	
Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	

AVE3	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung: Das Brutareal der Rauchschwalbe erstreckt sich mit Ausnahme der nördlichsten Gebiete über fast ganz Nordamerika und Eurasien sowie Nordafrika. Außerdem kommt die Art in der nördlichen orientalischen Region vor. In Rheinland-Pfalz ist die Rauchschwalbe in allen Landesteilen anzutreffen (GEDEON et al. 2014). Die Rauchschwalbe ist in Deutschland weitgehend an Agrarlandschaften gebunden, wo sie hauptsächlich Einzelgehöfte sowie bäuerlich geprägte Dörfer besiedelt und dort vorzugsweise in Stallungen nistet. Des Weiteren werden gelegentlich Reithallen und Reiterhöfe genutzt (GEDEON et al. 2014).	
Verbreitung im Plangebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Das Plangebiet kommt grundsätzlich als Lebensraum für die Rauchschwalbe in Frage.	

AVE3	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>Ohne zusätzliche Untersuchungen ist eine Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population mit großen Unsicherheiten behaftet und daher aktuell nicht einzuschätzen.</p> <p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> nicht bewertbar </p>	
<p>Darlegung der Betroffenheit der Art</p>	
<p>Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Die Art brütet bevorzugt im Umfeld von dörflichen Gebäudestrukturen. Da im Zuge der vorliegenden Planung Gehölze gerodet und Rückbauarbeiten an landwirtschaftlichen Stallungen/Unterständen durchgeführt werden, besteht grundsätzlich das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen, insbesondere unter den juvenilen Stadien. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. • Gebäuderückbau: Der Rückbau der Bestandsgebäude ist zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 01. März des darauffolgenden Jahres durchzuführen. </p> <p> Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </p>	
<p>Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Die Baumaßnahmen bereiten Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungsstätten oder potentiellen Nistplätzen der Art vor.</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. • Gebäuderückbau: Der Rückbau der Bestandsgebäude ist zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 01. März des darauffolgenden Jahres durchzuführen. </p> <p> <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • -/- </p> <p> Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </p>	
<p>Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Die Rauchschwalbe ist häufig im Umfeld des Menschen zu finden und kann daher als wenig störungsempfindlich angesehen werden. Aus diesem Grund sind keine Konflikte im Hinblick auf populationsrelevante Störungen zu erwarten.</p> <p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • -/- </p> <p> <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • -/- </p> <p> Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </p>	
<p style="background-color: #ADD8E6;">Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p> <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu </p>	

5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden die in der Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse bereits genannten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst und ggf. detaillierter beschrieben.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei muss grundsätzlich alles planerisch und technisch Zumutbare getan werden, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern.

In der nachfolgenden Tabelle sind die geplanten Maßnahmen genannt, die geeignet sind, die vorhabenbedingten Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tab. 2: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen (Nummerierung gem. Umweltbericht).

Nr.	Beschreibung
V2	Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.
V3	Quartierkontrolle: Die tatsächliche Quartierfunktion des Anwesens „Am Kirchberg 14“ ist im Rahmen einer 3 - maligen Anflugkontrolle während der Wochenstubezeit zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei fehlendem Besatz kann der Rückbau unter Beachtung von V4 erfolgen.
V4	Gebäuderückbau: Der Rückbau der Bestandsgebäude ist zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 01. März des darauffolgenden Jahres durchzuführen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der dauerhaften Sicherstellung vorhabenbedingt beeinträchtigter, ökologischer Funktionen und sind im räumlichen Zusammenhang vor dem tatsächlichen Eingriff auszuführen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

5.3 Sonstige Artenschutz-Maßnahmen

Zu den sonstigen Maßnahmen werden bspw. solche gezählt, die zwar zur Kompensation für den Verlust von Habitatfunktionen bzw. -potentialen dienen, im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen allerdings nicht bereits im Vorfeld des Eingriffs ihre Wirkung entfalten müssen. Es sind i.d.R. Maßnahmen, die in landschaftspflegerischen Fachplanungen (Umweltbericht, LBP) zu übernehmen und dort festzusetzen sind.

Zur Aufwertung des Plangebiets wird das Anbringen von 10 Nistkästen auf dem Gelände der Kita und der unmittelbaren Umgebung empfohlen. Dadurch kann, abgesehen vom natur-schutzfachlichen Mehrwert, auch umweltpädagogischer Nutzen erzielt und die Umweltbildung der Kinder gefördert werden.

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich aller relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen sind für alle im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, daher ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da im Zuge der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, ist der Nachweis des Fehlens einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung & Fazit

Die Ortsgemeinde Hentern plant die Neugestaltung ihrer Dorfmitte im Bereich des Friedhofs. Das Baurecht soll über ein Bauleitplanverfahren geschaffen werden.

Da die Planung Maßnahmen vorbereitet, die zu Konflikten mit geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

In einem abgestuften Prozess wurde anhand des örtlichen Lebensraumpotentials und der art-spezifischen Ansprüche überprüft, welche Arten im Planungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wurde anschließend eine Auswirkungsprognose durchgeführt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen abgeleitet.

Dem Großteil der planungsrelevanten Arten fehlen geeignete Habitate, weshalb entsprechende Vorkommen ausgeschlossen werden können. Lediglich unter den heimischen Vogel- u. Fledermausarten sind einzelne Vorkommen zu erwarten.

Die Umsetzung des Vorhabens sieht den Rückbau mehrerer Bestandsbaukörper vor. Vor allem der Maschinenunterstand könnte für planungsrelevante Vogelarten von Bedeutung sein. Hier wurden 2 Nester gefunden, die bspw. von der Rauchschnalbe oder der Amsel genutzt werden könnten. Weitere Baukörper der Straße „Am Kirchberg“ kommen als Quartiere für Fledermausarten in Frage. Unter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen kann der Rückbau der Gebäude artenschutzrechtlich konform ausgeführt werden, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Durch Integration künstlicher Nist- bzw. Quartierhilfen kann das bestehende Potenzial aufrechterhalten bleiben.

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen werden für keine Art des Anhangs IV der FFH – RL oder europäische Vogelart gem. Art. 1 der EU-VRL die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

8. Referenzen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2011): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 1. Auflage. - AULA-Verlag, Wiebelsheim: 1448 S.
- BUND (2018): Wildkatzenwegeplan. - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) [Hrsg.]. URL: <http://wildkatzenwegeplan.geops.de/#?layers=wika.waldverbund.wildkatzenvorkommen,wika.waldverbund.coreareas,wika.waldverbund.hauptachsen,wika.waldverbund.nachweise,wika.bund.korridore,wika.bund.waldaufwertung&baselayer=wika&zoom=7&x=1271218.00&y=6704529.00> [Zugriff: März 2018].
- DGHT (2014): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. - Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V. [Hrsg.], Mannheim. URL: <https://feldherpetologie.de/atlas/> [Zugriff: März 2018].
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart: 400 S.
- DIJKSTRA, K.-D. (2014): Libellen Europas: Der Bestimmungsführer. 1. Auflage. - Haupt Verlag, Bern: 320 S.
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavý, T., Stübing, S., Sudmann, S.R., Steffens, R., Völkler, F. & Witt, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. 1. Auflage. - Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster: 800 S.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Nachdruck der 1. Auflage. - Spektrum Akademischer Verlag, Berlin: 842 S.
- LBM (2011): Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. - Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz.
- LFU (2014): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltungen: Steckbriefe zu den Arten der FFH-Richtlinie. - URL: <http://www.naturschutz.rlp.de/?q=natura2000>
- LFU (2015): Online-Datenbank ARTEFAKT - Arten und Fakten (Stand: 20.01.2015). - Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz. URL: <http://www.artefakt.rlp.de/>
- SETTELE, J. & STEINER, R. (2015): Schmetterlinge: Die Tagfalter Deutschlands. 3. Auflage. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.

TROCKUR, B., BOUDOT, J.-P., FICHEFET, V., GOFFART, P., OTT, J. & PROESS, R. (2010): Atlas der Libellen/Atlas des libellules (Insecta, Odonata); Fauna und Flora in der Großregion/Faune et Flore dans la Grande Region, Band 1. - Zentrum für Biodokumentation [Hrsg.], Landsweiler.

Gesetzestexte

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Anlage 1

Ergebnis der Relevanzprüfung

Bebauungsplan Dorfwies; Ortsgemeinde Hentern							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6306)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenitielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AMP	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Alauda arvensis</i>	Felderche	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Embereiza calandra</i>	Grauammer	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Bebauungsplan Dorfwies; Ortsgemeinde Hentern							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Status für TK25 (6306)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Grus grus</i>	Kranich	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	sN	x			v	(v)	n	Detailprüfung
AVE	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	sN	x			n			Essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen.
AVE	<i>Passer montanus</i>	Feldperling	sN	x			v	(v)	n	Detailprüfung
AVE	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehchen	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sN	x			n			Essenzielle Lebensräume fehlen.

Bebauungsplan Dorfwies; Ortsgemeinde Hentern							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Status für TK25 (6306)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen.
AVE	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen.
AVE	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen.
LEP	<i>Lycaena dispar</i>	Gr.Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen.
MAM	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen.
MAM	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen.
MAM	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen.
MAM	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen.
MAM	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen.
MAM	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	sN	x			v	(v)	n	Keine Beeinträchtigung unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen.
MAM	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	sN	x			v	(v)	n	Keine Beeinträchtigung unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen.
MAM	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Bebauungsplan Dorfwies; Ortsgemeinde Hentern							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Status für TK25 (6306)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
MAM	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	sN	x			v	(v)	n	Keine Beeinträchtigung unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen.
MAM	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	sN	x			v	(v)	n	Keine Beeinträchtigung unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen.
MAM	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	Plecotus auritus	Braunes Langohr	sN	x			v	(v)	n	Keine Beeinträchtigung unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen.
MAM	Plecotus austriacus	Graues Langohr	sN	x			v	(v)	n	Keine Beeinträchtigung unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen.
MAM	Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
ODO	Oxygastra curtisii	Gekielter Flussfalke, G. Smaragdlibelle	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
REP	Coronella austriaca	Schlingnatter	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
REP	Lacerta agilis	Zauneidechse	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
REP	Podarcis muralis	Mauereidechse	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Abkürzungen	
Taxon	AMP Lurche; AVI Vögel; BIGA Muscheln & Schnecken; BRY Moose; COL Käfer; CRU Krebse; LEP Schmetterlinge; MAM Säugetiere; ODO Libellen; OSCY Fische & Rundmäuler; REP Kriechtiere; TRA Gefäßpflanzen
TK-Status	sN sicherer Nachweis; aTK Vorkommen in angrenzendem Messtischblatt; pV potentielles Vorkommen; kV kein Nachweis
Vorkommen/Beeinträchtigungen	n nicht vorhanden; (v) vermutet; v vorhanden